MAIN POST 20.10.14

REGION STEIGERWALD

Vogel macht Druck beim Ministerium

Es geht ums Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald“

Die Antwort der Bayerischen Staatsregierung auf seine Anfrage zu den zwischen 2009 und 2013 nach Paragraf 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Bayern ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteilen wertet der CSU-Landtagsabgeordnete Steffen Vogel als Zeichen dafür, dass die vom Landratsamt Bamberg erlassene Verordnung für das umstrittene Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald im Ebracher Forst“ rechtswidrig sei.

Dies geht aus einer Pressemitteilung des Haßberge-Abgeordneten hervor. Laut Auskunft des Umweltministeriums wurden in Bayern in den genannten fünf Jahren 22 geschützte Landschaftsbestandteile neu ausgewiesen beziehungsweise bestehende Verordnungen unter Änderung der Gebietsabgrenzung überarbeitet. In einem Fall wurde auf dieses Instrument für eine einstweilige Sicherstellung zurückgegriffen.

Die nächstgrößeren Schutzgebiete sind die „Illerschleife nördlich von Gerlenhofen“ im Landkreis Neu-Ulm mit 53,5 Hektar und die „Ehemaligen Steinbrüche im südlichen Bärental bei Gnodstadt“ im Landkreis Kitzingen mit 22,26 Hektar. Andere sind deutlich kleiner. Häufig handelt es sich auch nur um einen einzigen Baum oder eine einzelne Baumgruppe.

Da das nordwestlich von Ebrach gelegene Schutzgebiet „Der Hohe Buchene Wald“ alleine 775 Hektar umfasst, hält Steffen Vogel es für klar, dass der damalige Bamberger Landrat Günther Denzler, zwei Wochen später aus Altersgründen aus dem Amt geschieden, eine „Ermächtigungsnorm“ herangezogen habe, die nach dem Willen des Gesetzgebers überhaupt nicht zum Schutz derartig großer Flächen gedacht sei. Dafür, so Vogel, wäre das Naturschutzgebiet die richtige Lösung.

Keine Größenvorgaben im Gesetz

Das Bundesnaturschutzgesetz macht allerdings keine Vorgaben über die Größe eines Schutzgebiets, egal ob geschützter Landschaftsbestandteil, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat oder Nationalpark. Speziell in Norddeutschland sind auch schon noch größere Gebiete als der „Hohe Buchene Wald“ als Geschütze unter diese Schutzform gestellt worden.

Der Landtagsabgeordnete aus Haßfurt fordert das Umweltministerium dennoch auf, „endlich konsequent zu sein“ und die Verordnung aufzuheben.

Da es sich nicht um die Ausweisung eines Schutzgebiets nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz handelt, sondern nach dem Bundesnaturschutzgesetz, – also nicht Landes-, sondern Bundesrecht – kann das Ministerium die Verordnung aber nicht einfach aufheben. Es müsste den Rechtsweg beschreiten, vor Gericht klagen und dort auch Recht bekommen, um das Schutzgebiet im Steigerwald bei Ebrach zu kippen.

Norbert Vollmann